



Verfahren bei Zielvorgaben

Voraussetzung

Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele begleitet die Schulaufsicht Schulen, bei denen ...

- die Selbststeuerung nicht hinreichend gegeben ist,
- eine unzureichende Beurteilung und/oder besondere Feststellungen vorliegen,
- gravierende Missstände, Beschwerden und/oder andere Probleme vorliegen.

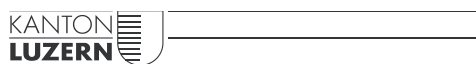
In diesen Fällen muss eine Zielvereinbarung unter Führung der Schulaufsicht nach standardisiertem Verfahren ausgearbeitet werden. Die Zielvereinbarung muss von der Schulaufsicht abschliessend genehmigt werden.

Zusätzliche Vorgaben

Nebst den allgemeinen Anforderungen zum Ergebnismachweis (vgl. Dokument "Standortgespräch: Anforderungen an den Ergebnismachweis") gelten bei Schulen mit besonderen Schwierigkeiten oder gravierenden Mängeln folgende zusätzliche Vorgaben:

- **Formular.** Es ist das von der Schulaufsicht vorgegebene standardisierte Formular zu verwenden, welches von der Schulaufsicht zugestellt wird. Die Zielvereinbarung muss von der Schulpflege/Bildungskommission und der Schulleitung visiert und von der Schulaufsicht abschliessend genehmigt werden. Zur Erarbeitung der Zielvereinbarung stehen den Schulen maximal 12 Schulwochen zur Verfügung.
- **Standortbestimmung.** Die Schulaufsicht führt nach einem Jahr mit den Schulen eine Standortbestimmung zum Zwischenstand der Zielerreichung durch.
- **Unvorhergesehene Entwicklungen.** Im Falle von unvorhergesehenen Entwicklungen, die die Erreichung der Ziele gefährden, verzögern oder verunmöglichen, sind allenfalls nötige Zielanpassungen zwischen der Schule und der Schulaufsicht neu zu genehmigen. Die Zielvereinbarung hat auch bei einem Wechsel der Schulführung Gültigkeit.

Überprüfung der Zielerreichung und Abschluss des Verfahrens. Die Schule gibt nach drei Jahren am Standortgespräch, gestützt auf die Ziele, Indikatoren und Standards Rechenschaft über die Zielerreichung. Werden keine weiteren Massnahmen beschlossen, ist das Verfahren abgeschlossen. Bei gravierenden Mängeln kann die Schulaufsicht nach der ersten Standortbestimmung oder nach dem Standortgespräch eine Fokusevaluation auslösen oder weitere Massnahmen verfügen.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Abteilung Schulaufsicht
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 80
www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Februar 2016
2015-848/61845